

Autorenversorgungswerk der VG WORT

RICHTLINIEN (AVW II)

Fassung vom November 2025

Der Stiftungsrat der Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT erlässt gemäß § 7 (3) der Satzung der Stiftung folgende Richtlinien für die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur Altersversorgung (**AVW II**).

I. Voraussetzungen und Nachweise

- a) Die Begünstigten müssen Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT sein.

Den einmaligen Zuschuss beantragen können freiberufliche, hauptberufliche Autoren* ab dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 50. Lebensjahr erreichen. Als freiberuflicher, hauptberuflicher Autor wird angesehen, wer nachweislich in den letzten vier Kalenderjahren vor dem Jahr der Antragstellung jeweils über 50% derjenigen Einkünfte oder Betriebseinnahmen, die er aus Erwerbstätigkeit erzielt hat, aus freiberuflicher schriftstellerischer bzw. journalistischer Tätigkeit bezogen hat. Einkünfte und Betriebseinnahmen, die nicht aus Erwerbstätigkeit erzielt werden, zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung, Verpachtung oder Renten bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt. Die Einkünfte oder die Betriebseinnahmen aus freiberuflicher schriftstellerischer bzw. journalistischer Tätigkeit müssen in jedem Kalenderjahr mindestens 1/7 der jeweiligen Bezugsgröße (d.h. seit 2002 € 3.900,00) nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) betragen haben. Der Nachweis, dass die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit die übrigen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit überwiegen, wird durch die Vorlage der Steuerbescheide für die letzten vier Kalenderjahre vor dem Jahr der Antragstellung geführt. Zusätzlich zu den Steuerbescheiden kann die Vorlage von Gewinnermittlungen verlangt werden. Liegt für das letzte Jahr vor der Antragstellung noch kein Steuerbescheid vor, so kann für dieses Jahr der Nachweis durch eine Gewinnermittlung geführt werden und es ist der Steuerbescheid nach Erlass nachzureichen.

- b) Der Autor muss über die KSK rentenpflichtversichert sein, soweit kein Ausnahmefall nach V. vorliegt.

Bei Autoren, die bereits Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, muss diese Voraussetzung drei Jahre vor Erhalt der Rente erfüllt sein. Die Voraussetzungen nach I. a) müssen bei Antragsstellung vorliegen.

- c) Es müssen Ausschüttungen seitens der VG WORT nachgewiesen oder Publikationslisten vorgelegt werden.
- d) Keinen Zuschuss erhalten Autoren, deren Altersversorgung bereits vom Autorenversorgungswerk I bezuschusst wird oder wurde.

II. Bezuschusste Maßnahmen der Altersversorgung

- a) Bezuschusst werden Kapital-Lebensversicherungen, private und öffentliche Rentenversicherungen, Sparverträge.
- b) Bezuschusst werden auch zur Altersversorgung geeignete Geldanlagen.
- c) Die Auszahlung der Leistungen aus einer Versicherung oder einem Vertrag gemäß Buchstabe a) und die Inanspruchnahme der Geldanlagen gemäß Buchstabe b) einschließlich der durch diese Geldanlagen generierten Erträge dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Autors erfolgen.
- d) Der zuschussfähige Betrag ist der Anlagebetrag abzüglich etwaiger darin enthaltener Leistungen Dritter (zum Beispiel Leistungen eines Arbeitgebers oder staatliche Förderung). Der zuschussfähige Betrag muss mindestens € 5.000,00 betragen.
- e) Das Vorliegen bzw. die Erfüllung der in den Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Höhe des Zuschusses und Zeitpunkt der Auszahlung

- a) Damit ein Antrag auf Teilnahme am Autorenversorgungswerk II in einem Kalenderjahr berücksichtigt werden kann, muss er bis zum 31.12. des Vorjahres eingegangen sein.
- b) Die maximale Höhe des Zuschusses wird jährlich durch den Stiftungsrat nach Ablauf der Antragsfrist gemäß lit. a festgelegt (Höchstzuschuss).
- c) Der Zuschuss beträgt im Einzelfall mindestens € 2.500,00, aber höchstens 50% des zuschussfähigen Betrages gemäß II. lit. d bis zum Höchstzuschuss.
- d) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Auszahlung in dem auf den Eingang des Antrags folgenden Jahr.

Autorenversorgungswerk der VG WORT

- e) Der einmalige Zuschuss kann auf Antrag in bis zu vier Teilauszahlungen in vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ausgezahlt werden.
- f) Die Auszahlung des Zuschusses entfällt, wenn der Antragsteller vor der Auszahlung verstirbt.
- g) Der einmalige Zuschuss stellt zusätzliche Einkünfte aus Autorentätigkeit dar, die der Einkommens- und gegebenenfalls der Umsatzsteuer unterliegen.

IV. Aufstockung von Zuschüssen bei Erhöhung des Höchstzuschusses

Beschließt der Stiftungsrat eine Erhöhung des Höchstzuschusses, so können Autoren, die bereits einen einmaligen Zuschuss erhalten haben, einen Antrag auf Zahlung eines weiteren einmaligen Zuschusses in Höhe der Differenz zwischen dem bereits erhaltenen Zuschuss und dem sich auf Grundlage des neuen Höchstzuschusses ergebenden Zuschuss stellen. Es erfolgt keine automatische Anpassung bereits geleisteter Zuschüsse. Für den Antrag nach Satz 1 gelten die Regelungen dieser Richtlinien entsprechend.

V. Ausnahmefälle

Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen Befreiung von den Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses beschließen. Auch in diesem Rahmen muss die Gleichbehandlung gewährleistet sein.

VI. Rückerstattung

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Zuschuss gezahlt wurde, obwohl die Vorgaben dieser Richtlinien nicht erfüllt waren, ist dieser an das Autorenversorgungswerk zurückzuzahlen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Kündigung einer Versicherung oder eines Vertrages gemäß II. lit. a oder Inanspruchnahme einer Geldanlage gemäß II. lit. b vor Vollendung des 60. Lebensjahrs.
- b) Nichterreichung des zuschussfähigen Betrages gemäß II. lit. d.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. November 2025 in Kraft.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Richtlinien wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.